

taten, Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität, sondern — weil auf die Durchsetzung des gesellschaftlichen Fortschritts gerichtet — zunehmend aktiv und konstruktiv zu gestalten. Deshalb muß er auch eng mit konstruktiven Elementen der Leitung der Gesellschaft verbunden sein, mit Überzeugung, Erziehung, Diszipliniertheit und Organisiertheit.

3. In dieser Tatsache äußert sich zugleich der Humanismus, der der Zwangsangewendung im Sozialismus zugrunde liegt: Die Zwangsangewendung dient ausschließlich den Interessen der Arbeiterklasse, des werktätigen Volkes und damit der Menschheit. Eine praktische Konsequenz dieser Position ist die Anwendung von Zwang — auch im konkreten Einzelfall — nur dann und dort, wenn und soweit hierzu eine Notwendigkeit vorliegt, d. h., daß auch das Ausmaß des Zwanges auf das unerläßlich Notwendige beschränkt bleibt. Ein Zuviel an Zwang ist ebenso fehlerhaft und schädlich wie ein Zuwenig; eine zu strenge Strafe ist ebenso verfehlt und gefährlich wie eine zu milde.

Die Orientierung Lenins auf die konkrete Notwendigkeit des Zwanges und die gesellschaftliche Determination seines Ausmaßes wird auch in den folgenden Darlegungen vom April 1918 deutlich:

„Die Form des Zwanges wird bestimmt durch den Entwicklungsgrad der gegebenen revolutionären Klasse, ferner durch solche besonderen Umstände wie zum Beispiel die Erbschaft eines langen und reaktionären Krieges, ferner durch die Form des Widerstandes der Bourgeoisie und des Kleinbürgertums.“⁶

4. In Übereinstimmung mit dem konkret-historischen Herangehen orientierte Lenin stets auf die richtige Verbindung von Überzeugung und Zwang, auf ihre Einheit, wobei der Überzeugung generell und grundsätzlich das Primat zukommt⁷. Dabei hat Lenin wiederholt „auf den Umstand hingewiesen, daß wir dann richtig und erfolgreich Zwang anwandten, wenn wir es verstanden, vorher eine Basis durch Überzeugung zu schaffen“⁸. Sein Forderung ist am prägnantesten in dem Satz zusammengefaßt:

„Wir müssen um jeden Preis zuerst überzeugen, dann erst Zwang anwenden.“⁹

5. Schließlich ist für die sozialistische Gesellschaft das Verhältnis von staatlichem Zwang und gesellschaftlicher Einwirkung, die Dialektik von Recht und Moral bedeutsam, die hier auf gleicher sozialer Basis und in gleich progressiver Richtung wirken. Demzufolge können mit dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaft die Maßnahmen der Überzeugung, der gesellschaftlichen Einwirkung und Erziehung eine immer größere Rolle spielen, während der Anwendungsbereich des staatlichen Zwanges eingeschränkt werden kann. >-

Dieser Gedanke Lenins hat im damaligen, auf dem VIII. Parteitag der KPR (B) vom März 1919 beschlossenen Parteiprogramm seinen Niederschlag gefunden:

„Die KPR . . . muß . . . danach streben, daß die gesamte werktätige Bevölkerung ohne Ausnahme zur Ausübung von richterlichen Funktionen herangezogen

gen und das System der Strafen endgültig durch ein System von Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird.“¹⁰

Lenin vermerkte hierzu im Konzept des Parteiprogramms:

„Erstens: höherer Prozentsatz bedingter Verurteilungen,
zweitens: ebenso öffentlicher Tadel,
drittens: Ersetzung von Freiheitsentzug durch zwangsweise Arbeit unter Beibehaltung des Wohnortes,
viertens: Ersetzung von Gefängnis durch Erziehungseinrichtungen,
fünftens: Einführung von Kameradschaftsgerichten (für bestimmte Kategorien, sowohl in der Armee als auch bei den Arbeitern).“¹¹

Ganz in diesem Sinne heißt es im Programm der SED:

„Überzeugung und Erziehung werden . . . immer mehr zur Hauptmethode im Kampf der sozialistischen Gesellschaft für die strikte Einhaltung ihres Rechts, um Verbrechen und Gesetzesverletzungen zu verhüten und zu bekämpfen.“¹²

Wenn im Vorstehenden nur einige spezifische Hauptgedanken über die Rolle des Zwanges in Erinnerung gerufen wurden, so darf nicht übersehen werden, daß sich für unseren Gegenstand wichtige Aussagen gerade auch aus Lenins Darlegungen über den Staat, das Recht, das Gericht und die Gesetzlichkeit ergeben, wie sie vor allem in „Staat und Revolution“, „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“ und „Über doppelte¹ Unterordnung und Gesetzlichkeit“ enthalten und wie sie aus vielen Einzelhinweisen aus Lenins praktischer staatlicher Tätigkeit überliefert sind¹³.

Die Anwendung der marxistisch-leninistischen Lehre von Überzeugung und Zwang in der Strafrechtspflege

Bei der Anwendung der marxistisch-leninistischen Grunderkenntnisse über die Rolle von Zwang und Überzeugung im Sozialismus auf die Kriminalitätsbekämpfung und die Strafrechtspflege in der DDR dürfen jedoch ihre spezifischen Besonderheiten nicht übersehen werden:^N

1. Bei der Kriminalitätsbekämpfung und im Strafrecht geht es nicht um allgemeine Fragen des konstruktiven Aufbaus der neuen Gesellschaft, sondern spezifisch um die Bekämpfung feindlicher Anschläge bzw. um die Zurückdrängung von Störungen, die aus gesellschaftlicher Rückständigkeit erwachsen. Demzufolge sind bereits rein quantitativ die Proportionen von Überzeugung und Zwang hier anders als sonst in unserer Gesellschaft. Man kann also die allgemeinen gesellschaftstheoretischen und politischen Grundaussagen über die Rolle von Überzeugung und Zwang in der sozialistischen Gesellschaft nicht schematisch auf die sozialistische Strafrechtspflege übertragen.

2. Die marxistisch-leninistische Lehre von Überzeugung und Zwang wurde unmittelbar in bezug auf Klassen auseinandersetzungen, auf die Strategie und Taktik der Arbeiterklasse und ihrer Partei entwickelt. Im

⁶ Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 259.

⁷ „Die Diktatur des Proletariats war erfolgreich, weil sie es verstand, Zwang mit Überzeugung zu vereinen.“ (Lenin, Referat auf dem VIII. Gesamtrussischen Sowjetkongreß im Dezember 1920, in: Werke, Bd. 31, Berlin 1966, S. 493).

Vgl. überhaupt die vielfältigen Aussagen Lenins über die Diktatur des Proletariats, in denen sowohl die Notwendigkeit des Zwanges betont als auch herausgestellt wird, daß sie „nicht nur Gewalt“ bedeutet, vielmehr vor allem „eine höhere Organisation der Arbeit, als es die vorhergehende war“. (Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 361 und S. 408).

⁸ Lenin, Über die Gewerkschaften, in: Werke, Bd. 32, Berlin 1967, S. 16.

⁹ Ebenda; S. 213; vgl. auch Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 231.

¹⁰ Zitiert nach: Die KPdSU über die Arbeit der örtlichen Organe, Dokumentensammlung, Bd. 1, Potsdam-Babelsberg 1961, S. 37. (Auch veröffentlicht in NJ 1957 S. 677).

¹¹ Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 38, S. 408 (russ.)¹ Nichtautorisierte Übersetzung (vgl. dieselbe Textstelle in NJ 1960 S. 267 und NJ 1967 S. 669).

¹² Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: W. Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 358.

¹³ vgl. u. a. TschChikwadse, „Die Bedeutung der Auffassungen Lenins über die Frage des Verbrechens und der Strafen für das sowjetische Strafrecht“, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1958, Heft 16, Sp. 453 ff.; derselbe, „Die Bedeutung der sozialistischen Staatsmacht im Leben der Gesellschaft“, NJ 1968 S. 674 f.